

## Bundesverfassungsgerichtsurteil – und nun?!

- Warum betrifft die Entscheidung zur 3. Option wichtige Menschenrechte und braucht Solidarität?
- Was bedeutet dies für nicht-binäre trans\* und inter\* Personen?
- Von welchen weiteren Gesetzen sind Menschen außerhalb der Zweigeschlechtlichkeit negativ betroffen?
- Was ist mit anderen gesetzlichen Regelungen wie dem sog. Transsexuellengesetz, dem Abstammungsrecht etc. und wie hängen diese rechtlich miteinander zusammen?

Auf diese und mehr Fragen soll es bei einer Informationsveranstaltung für alle Interessierten Antworten geben.

Auf dem Podium:

- Lucie Veith, Expertin des Intersexuelle Menschen e. V.
- Prof. Dr. Konstanze Plett, Mitverfasserin der Verfassungsbeschwerde
- Dr. Laura Adamietz, Rechtsanwältin der Beratung des Trans\*Recht e.V.

Veranstalter:



In Zusammenarbeit mit:



Gefördert von:



queer erleben

Es gibt mehr als 2 Geschlechter!  
**Meine 3. Option**

AKTION STANDESAMT 2018



[www.aktionstandesamt2018.de](http://www.aktionstandesamt2018.de)

**Bundesverfassungs-  
gerichtsurteil – und nun?!**

Informationsveranstaltung  
04. Dezember 2018 · 19 Uhr

Altes Fundamt  
Auf der Kuhlen 1A  
28203 Bremen  
Barriere- und eintrittsfrei

## Informationen zur Option eines dritten Geschlechtseintrags

2017 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass es neben den Personenständen »männlich« und »weiblich« einen weiteren positiven\* Geschlechtseintrag geben muss, um auch Personen, die sich nicht im binären Geschlechterverhältnis wiederfinden, gerecht zu werden. Die Bundesregierung wurde dazu verpflichtet, bis zum 31.12.2018 eine entsprechende Gesetzesänderung vorzunehmen oder alternativ die Eintragung eines Geschlechtes komplett abzuschaffen.

Das Bundesverfassungsgericht urteilte somit im Sinne einer intergeschlechtlichen Person, die für eine dritte Option im Personenstand geklagt hatte und stärkte damit die Rechte von Personen, die sich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugehörig fühlen.

Das Innenministerium unter Horst Seehofer legte einen Gesetzesentwurf vor, der zwar den Geschlechtseintrag »divers« ermöglicht, ansonsten jedoch weit hinter den Forderungen und Expert\*innenberichten von Betroffenen zurückbleibt: Nur Personen, die eine Intergeschlechtlichkeit durch ein ärztliches Attest nachweisen können\*\*, können sich als divers eintragen lassen. Somit werden nicht-binäre inter\* Personen weiterhin fremdbestimmt und müssen sich einer übergriffigen Begutachtung unterziehen. Für weitere nicht-binäre Personen, die keine Intergeschlechtlichkeit nachweisen können, ist im Gesetzesentwurf keine Möglichkeit vorgesehen, ihren Personenstand in divers zu ändern.

Der Bundesrat hätte im Oktober 2018 Einwände gegen den Gesetzesentwurf des Innenministeriums erheben können. Dies ist jedoch nicht erfolgt. Die Mehrheit des Bundesrates stimmte dem Gesetzesentwurf zu.



\* Hiermit ist gemeint, dass es nicht ausreichend ist, den Geschlechtseintrag für nicht-binäre Personen einfach »leer« zu lassen, sondern eine personenstandsrechtliche Kategorie eingeführt werden muss, so wie dies auch bei weiblich und männlich der Fall ist.

\*\* Medizinisch werden Menschen als intergeschlechtlich eingeordnet, wenn eine oder mehrere biologische Gegebenheiten (z.B. Chromosomen, Hormonwerte) als weder »eindeutig männlich« noch »eindeutig weiblich« kategorisiert werden können. Jedoch gibt es unter Mediziner\*innen unterschiedliche Ansichten darüber, ab wann eine Person als intergeschlechtlich gilt.